

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 36

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252385>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrer durchschnittlich nur Fr. 186 von der Gemeinde bezieht. Unter diesen Umständen haben sich daher auch im Oberland für keine seit dem November 1856 ausgeschriebene Schulstelle Bewerber gefunden; 20 Schulen sind nur provisorisch mit Seminaraspiranten, die bei der Aufnahmsprüfung durchfielen, und 4 Schulen gar nicht besetzt. Ebenso sind im Emmenthale 25 und in jedem andern Landestheile gegen ein Dutzend Schulen nur provisorisch mit Personen besetzt, welche nicht die mindeste Vorbereitung genossen und nicht einmal die nöthigen Schulkenntnisse besitzen.

Trotz der traurigen ökonomischen Lage der Lehrer ist dennoch das sittliche Verhalten derselben fast durchgehends befriedigend.

— Sigriswil. (Eingef.) Auf den 25. d. M. ist die hiesige Einwohnergemeinde zusammenberufen, zum Zwecke der Beschlußnahme zur Errichtung von 3 Oberschulklassen und Erhöhung sämtlicher Schullehrerbesoldungen. Recht so! — So lange der Herr Erziehungsdirektor mit dem Erlaß eines neuen Besoldungsgesetzes zurückhält, müssen Privaten und Gemeinden, denen es an der zeitgemäßen Bildung der Jugend gelegen ist, in Schulsachen die Initiative ergreifen. Allein wenn die Landgemeinden auch schon ihre Stellung kennen und dergemäß handeln, namentlich den Lehrer ökonomisch so halten, daß sie diesen gegenüber auch getreue Pflichterfüllung verlangen dürfen und die Letztern in der Möglichkeit sich befinden, ihren Obliegenheiten nachzukommen, so ist die Erlassung eines neuen Volksschulgesetzes — für die 2. Stufe, die Sekundarschulen, ist selbes erschienen — keineswegs überflüssig geworden, vielmehr ein dringendes Bedürfniß geblieben.

Solothurn. (Mitgeth.) Die hiesige Kantonschule zählte im verflossenen Schuljahre 129 Schüler, darunter 15 Nicht-Kantonsbürger. Ueber die Leistungen derselben verweisen wir auf das Programm und den Katalog. Die Disciplin an der Kantonschule ergab das erfreuliche Resultat, daß die Behörden am Schlusse des Jahres ihre Zufriedenheit gegenüber den Schülern aussprachen.

— (Korresp.) Der Gemeinderath der Stadt Solothurn hat die Vorschläge der Schulkommission berathen, welche sich beziehen einerseits auf die Ausnahmen von dem Primarschulgesetze, welche für die Schulen der Stadt vom Reg.-Rath begehrt werden, sollen laut dem § 80 jenes Gesetzes, anderseits auf die Abänderungen, welche in dem Stadtschulwesen in Folge jenes Gesetzes stattfinden sollen. Als die wichtigern Punkte erwähnen wir 1) die Anstellung zwei neuer Primarlehrer in den zwei untern Knabenklassen, mit der Fixirung des Gehaltes. 2) Die Bestimmung der Schulzeit, wodurch die

Schüler verpflichtet werden, entweder sechs Jahre die Primarschule der Stadt und zwei Jahre die Sonntagschule durchzumachen, oder nach Vollendung von fünf Jahren Primarschulunterrichts noch das untere Gymnasium oder die untere Gewerbschule zu besuchen. 3) Die Anstellung eines zweiten Zeichnungslehrers für den technischen Zeichnungsunterricht an der obersten Primarklasse, der Sonntagschule und im Waisenhanse. 4) Gesuch an den Reg.-Rath für die vergrößerten Schulauslagen der Stadtgemeinde auf das Jahr 1858/59 den Bezug eines Schulgeldes zu gewähren; dasselbe wurde auf 8 Fr. für Ein Kind gesetzt; auf 6 Fr., wenn mehrere Kinder der gleichen Familie die Schule besuchen.

Luzern. Ehrenmeldung. Der „Eidgen.“ berichtet aus Neudorf: Da die Frage über Erhöhung der Besoldung der **Lehrer** nicht vorwärts gebracht wird, so glaubt die hiesige Gemeinde ein anderes Mittel gefunden zu haben, um thätige und tüchtige Lehrer zu erhalten, und auch gegenwärtig solche hier angestellte nicht zu verlieren. Auf Antrag des Gemeinderathes hat letzten Sonntag die versammelte Bürgergemeinde von da einstimmig beschlossen, jedem der zwei in hiesiger Schulgemeinde angestellten Lehrer jährlich eine **Gehaltszulage** von fünfzig Franken zu verabreichen. Ehre solchen Bürgern, die mit Einmuth derartige opferwillige Beschlüsse fassen. Möchten sie anderwärts Nachahmung finden, dann wäre doch jedenfalls etwas mehr für das Auskommen der Lehrer gesorgt, und zudem auch die Frage über das Gleichgewicht etwas erleichtert.

Zürich. Die Schweizerische Rentenanstalt erbietet sich gegenüber der Zürcher'schen Lehrerschaft zu Bezahlung einer Rente von 100 Fr. an die Familie eines verstorbenen Lehrers sogleich nach dem Tode (resp. an eine einzelne Wittve, oder an mütterlose Waisen); ferner jährlich 100 Fr. an die Wittve, so lange sie unverheirathet bleibt, oder an die Kinder, falls sie mütterlos waren, so lange, als das jüngste nicht 16 Jahre alt geworden. Einen allfälligen Verlust trägt die Rentenanstalt, während von einem sich ergebenden Gewinn ihr ein Drittel zukommt, zwei Drittel aber in den Reservefond der Lehrer-Rentenkasse fallen. Die Leistung von Seite der Lehrerschaft wäre folgende: Bezahlung einer jährlichen Prämie von 15 Fr. Es scheint Aussicht vorhanden, daß der Staat ein Drittel des Gesamtbetrages dieser Prämien übernimmt, so daß dann jeder Lehrer jährlich nur 10 Fr. zu bezahlen hätte.

— **Satisfaktion.** Die streng-konservative „Bürkle-Zeitung“ widmet dem aus dem Lehramte scheidenden Hrn. Alt-Seminardirektor Grunholzer